

ist das *desiderium* eine aus der Vierzahl der klassischen Begierden. Danach spielen die *desideria carnis* eine wachsende Rolle. Unter dem Einfluß gewisser Psalmen entwickelt A. schließlich eine ganze Spiritualität des *desiderium* im positiven Sinn. – Soweit eine vielleicht etwas zufällige Auswahl der in dem vorliegenden Faszikel behandelten Begriffe. – Folgende Werke werden behandelt: De correctione Donatistarum (*S. Alexander*), De correptione et gratia (*A. Zunkeller*), Ad Cresconium grammaticum partis Donati (*M. Moreau*), De cura pro mortuis gerenda (*M. Klöckener*). Personenartikel gibt es zu Cresconius grammaticus (*M. Moreau*), Cresconius procurator (*M. Moreau*), Cyprianus (*F. Daßmann*), Damasus (*M. Woitowitsch*), Daniel (*C. Mayer*), David (*C. Mayer*), Demetrias (*O. Wermelinger*), Deo gratias (*G. Madec*). – Wie die vorausgegangenen Faszikel enthält auch der vorliegende lange lateinische Zitate. Lateinkenner haben sicher ihre Freude an diesem relativ häufigen ‚Originalton‘, für die Opfer der Bildungsreform sind die Zitate wahrscheinlich Stolpersteine, die von der Benutzung dieses vorzüglichen Lexikons abschrecken. – Folgende Trennungen sind mir aufgefallen: antic-ipated (18) und astrol-ogers (152). Ceterum censeo: Die Faszikel müßten in dichterem zeitlichen Abstand erscheinen!

H. J. SIEBEN S. J.

HEID, STEFAN, *Zölibat in der frühen Kirche*. Die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 1997. 339 S.

Ist der höhere Klerus seit apostolischer Zeit sowohl im Osten als auch im Westen zur geschlechtlichen Enthaltensamkeit verpflichtet und dienen die bekannten Initiativen der Päpste im 5. Jh. lediglich der Wiederbelebung einer niedergehenden Disziplin oder gab es eine solche Verpflichtung weder im Osten noch im Westen vor diesen Initiativen und ist der Zölibat, der sich später aus dieser Enthaltensamkeitsverpflichtung entwickelt hat, also auf die Päpste des 5. Jh.s zurückzuführen? Die Frage wird, so oder ähnlich, seit der Reformation diskutiert. Die Antwort im einen oder anderen Sinn hängt von der Interpretation einer relativ kleinen Zahl, vor allem vornizänischer einschlägiger Texte ab. Der Innsbrucker Orientalist G. Bickell musterte sie 1878 wieder einmal durch mit dem Ergebnis, daß er den apostolischen Ursprung des Zölibats behauptete. Ihm widersprach der bekannte Tübinger Patrologe F. X. Funk entschieden. Als nach dem 2. Vatikanischen Konzil erneut eine Zölibatsdebatte aufkam, bückte man sich abermals über diese Texte. Für den Brüsseler Patrologe R. Gryson ergab sich aus dem Quellenbefund, daß der Zölibat auf die Päpste des 5. Jh.s zurückging. Den apostolischen Ursprung behauptete dagegen Chr. Cochini SJ in einer 1980 veröffentlichten, auf eine Pariser Dissertation aus dem Jahre 1969 zurückgehenden Studie. Es ist wahr, es gab zum Ergebnis dieser Untersuchung auch vereinzelt Zustimmung (Marchetto), aber die überwältigende Mehrheit der Rez. lehnte das Ergebnis entweder entschieden ab oder äußerte ernstzunehmende Vorbehalte. Man warf dem Jesuiten sowohl methodische Fehler in der Gesamtanlage der Untersuchung als auch Falschinterpretation einzelner Stellen vor. Vorliegende Studie unternimmt nun eine „erneute Relecture sämtlicher einschlägiger Quellentexte“. Sie führt in der Einschätzung des Verf.s „zu einer vielfachen Bestätigung und Vertiefung der Auffassung Cochinis“ (19–20). Nicht im Gesamtergebnis, dem Aufweis eines apostolischen Enthaltensamkeitszölibats, sondern in der Einzelinterpretation bestimmter Quellentexte unterscheidet sich die eigene Studie von derjenigen des Jesuiten (20). – Das 1. Kap. stellt die „verschlungenen Wege der Forschung“ vor. Dazu gehört vor allem die vor einigen Jahren erfolgte Entlarvung der von dem Kirchenhistoriker Sokrates berichteten Paphnutiusintervention gegen die Einführung des Zölibats auf dem Konzil von Nicaea als Legende. Das 2. behandelt „die Enthaltensamkeit der Amtsträger in neutestamentlicher Zeit“, das 3. die Klerikerenthaltensamkeit (= KE) vom 2. Jh. bis 220 und das 4. vom 3. Jh. bis zum Konzil von Nicaea. Das Fazit für die Zeit von den Aposteln bis zu dem genannten Konzil lautet: „Entgegen der oft vertretenen Meinung, der Osten habe im Gegensatz zum Westen nie eine Enthaltensamkeitsdisziplin gekannt, wird man gerade umgekehrt sagen müssen: eine generelle KE ist im Osten sicherer bezeugt als im Westen. Die stärksten Anhaltspunkte finden sich bei Origenes und Eusebios“ (130). Die beiden folgenden Kap. sind der KE in der östlichen Kirche des 4. Jh.s und in der westlichen Kir-

che des 4. und beginnenden 5. Jhs gewidmet. Das 7. und letzte behandelt „das gemeinsame Erbe der KE im weiteren Schicksal der Kirche“ und geht für den Osten bis zum Quinisextum, dessen Kanon 13 die Enthaltenspflicht auf die Bischöfe eingrenzt und damit die bis dahin gemeinsame Tradition von Ost und West beendet. – Der Wert der Studie liegt zunächst einmal darin, daß dem deutschen Leser das Gesamt der einschlägigen Quellentexte nicht nur in Übersetzung, sondern meist auch im griechischen bzw. lateinischen Original präsentiert wird. Zu den positiven Seiten der Studie gehört auch, daß sie für die Zeit etwa von der Mitte des 4. Jhs. an eine insgesamt eher zutreffende Interpretation der von da an zahlreicher fließenden Quellen bietet. Es gelingt dem Verf. hier ein relativ differenziertes Bild der Entwicklung zu zeichnen und allzu monokausale Ableitungen des Zölibats, etwa nur auf päpstlichen Druck hin oder bloß aus kultischen Reinheitsvorstellungen heraus, zu überwinden und zu korrigieren. Die päpstlichen Dekretalen und die konziliaren römischen und afrikanischen Bestimmungen dieser Jahre ‚greifen‘, weil sie auf eine hohe Akzeptanz und d. h. auf eine schon lang bestehende Tradition und weit verbreitete Praxis der geschlechtlichen Enthaltenspflicht des höheren Klerus treffen. Ein Verdienst der Arbeit besteht auch darin, daß sie die Einführung der Fragestellung älterer Studien überwindet und nicht mehr die Ehelosigkeit der Kleriker, sondern die Enthaltenspflichtung in den Mittelpunkt stellt, wie es der Quellenbefund tatsächlich nahelegt. Was Verf. schließlich in seinem Schlußkapitel über die damaligen anthropologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Zölibats ausführt, ist wirklich hilfreich und trägt dazu bei, dem Phänomen etwas von seiner Fremdheit für modernes Bewußtsein und Empfinden zu nehmen. – So weit so gut. Aber der Anspruch der Untersuchung geht ja weit darüber hinaus, ein Phänomen in seiner Entwicklung von kaum wahrnehmbaren Anfängen bis zu seiner vollen Entfaltung hin zu beschreiben. Sie beansprucht ja auch, den eigentlichen Grund für die Dauer und Verbreitung des Phänomens benennen zu können, nämlich den apostolischen Ursprung. „Am ehesten erklärt sich die Übereinstimmung der Zölibatsbestimmungen des Westens und Ostens aufgrund einer kontinuierlichen Geschichte der ungeteilten Ost- und Westkirche“ (319). Genau diesen apostolischen Ursprung behaupten bekanntlich ja auch die oben genannten Dekretalen eines Siricius und Innocenz. Und hier liegt nun die sehr problematische Seite der Studie. Wer diesen historischen Ursprung nämlich nicht irgendwie spekulativ ableiten, sondern historisch plausibel machen will, ist gezwungen, dafür Belege, auch aus der Zeit vor der Mitte oder dem Ende des 4. Jhs vorzulegen. Dieser Teil der Studie muß aber als gescheitert bezeichnet werden. Wer nicht schon a priori oder aliunde um diesen apostolischen Ursprung weiß – etwa weil er die diesbezüglichen Behauptungen der oben genannten Dekretalen für bare Münze nimmt – und die wenigen irgendwie einschlägigen Texte aus Klemens von Alexandrien, Tertullian usw. also nicht im Lichte eines festen Vorverständnisses liest und entsprechend auslegt, wird den Interpretationen des Verf.s nicht folgen. Bei keiner von ihnen wird er über ein *non liquet* hinauskommen. – Bickell hatte hinsichtlich der Zeit von den Aposteln bis zum Konzil von Nicaea zugegeben, daß es für den Westen eigentlich nur einen einzigen Text mit Beweiskraft gibt, nämlich Tertullian, Exh. cast. 13, 4 (*Quanti igitur et quantae in ecclesiasticis ordinibus de continentia censentur, qui deo nubere maluerunt, qui carnis suae honorem restituerunt*). Er hatte diesen Text wenigstens noch richtig übersetzt und das *censentur* auf *de continentia* bezogen. Erst durch das subtile Postulat, daß die mit *quanti* Bezeichneten (die höheren Kleriker) genau so abstinent leben müssen wie die mit *quantae* Gemeinten (die in den kirchlichen Stand der Witwen Aufgenommenen), wird der Text zu einem Beleg in seinem Sinn. H. bezieht *censentur* nun zusammen mit Cochini auf *in ecclesiasticis ordinibus* und macht damit alle Teilnehmer der kirchlichen Stände zwar zu *continentes* („Wieviele Männer und wieviele Frauen zählen um ihrer Enthaltenspflicht willen zu den kirchlichen Ständen“), verstößt mit dieser Übersetzung jedoch gegen den eindeutigen Sprachgebrauch Tertullians. Man nehme die einschlägigen Stellen mit Hilfe des Computers vor und mache auch die Gegenprobe. Der Afrikaner konstruiert *censere* mit *de*; wenn er *censere* mit *in* verbindet, liegt ein anderer Sinn vor. – Für die Zeit bis 220 kommt als weitere Quelle Klemens von Alexandrien in Frage. Keine der hier von H. angeführten und diskutierten Stellen (58–65) führt zu einem auch nur halbwegs sicheren Ergebnis. Klemens ist eben kein Zeuge für eine KE im 2. Jh., es sei denn

man läßt ‚Argumentationen‘ wie die folgende gelten, in der eine Hypothese auf die andere getürrt wird: „Zunächst einmal fallen vermutlich (!) unter die sogenannten wahren christlichen Gnostiker, von denen Klemens spricht, auch die Kleriker. Klemens sieht nämlich in den Aposteln gerade auch in Hinsicht auf ihre enhaltsame Eheführung vollkommene Christen. Die Vollkommenen ... sind für ihn ‚heilige Priester Gottes‘. Ein weiteres kommt hinzu: der gnostische, der vollkommene Christ betet nicht nur zu bestimmten Stunden, sondern immer, Enthaltensamkeit aber ist zum Gebet notwendig (1 Kor 7,5). So wird man annehmen müssen, daß auch nach Meinung des Klemens die verheirateten Priester mit ihren Frauen völlig enhaltsam zu leben hatten“ (60). – Die 100 Jahre von Klemens/Tertullian bis zum Konzil von Nicaea werden u. a. durch eine Stelle aus der syrischen Didaskalia und mehrere des Origenes überbrückt. Dabei bietet Didaskalia 4 keinen sicheren Beweis, solange nicht aufgezeigt ist, daß mit ‚Keuschheit‘ nichts anderes bezeichnet sein kann als geschlechtliche Enthaltensamkeit, also ausgeschlossen ist, daß eheliche Keuschheit gemeint sein könnte. Das gleiche Problem stellt sich übrigens in mehreren anderen Belegtexten, wo das griechische ‚sophrosyne‘ diskussionslos als geschlechtliche Enthaltensamkeit gedeutet wird (vgl. 153), obwohl dieser Begriff nach Auskunft der Wörterbücher durchaus auch zur Bezeichnung der sog. ehelichen Keuschheit Verwendung findet. Für die aus Origenes beigebrachten Stellen gilt wieder das gleiche wie für Klemens: keine ergibt einen sicheren Beweis im Sinne der These, die eine oder andere stellt eher ein Gegenargument dar. – Zu den Texten aus dem 4. Jh., die deutlich zugunsten der KE sprechen, gehören Epiphanius (Pan. 59, 4,1–8 und 48, 9,1–6) und Hieronymus (Ep. 49, 21, 3). Zumal der Beleg aus Epiphanius stellt u. E. eine ernste Frage an diejenigen, die eine Enthaltensamkeitspflicht für den Osten in dieser Zeit leugnen. Wie stark der Text im Sinne der KE ist, läßt sich an dem enormen Interpretationsaufwand sowohl Funks als auch Grysons ablesen. Aber kann man die These von der östlichen KE wirklich an diesem einzigen Nagel aufhängen und ist der Text nicht doch vor dem größeren Hintergrund eines Fehlens sonstiger eindeutiger Zeugnisse pro zu interpretieren, wie es Funk und Gryson tun? – Qui nimis probat nihil probat. Was sich den vornizänischen Quellen u. E. bestenfalls entnehmen läßt, ist eine sehr große Wertschätzung der geschlechtlich enhaltsamen Lebensweise der Kleriker und wohl auch eine ziemlich weit verbreitete Praxis derselben. Für diese weit verbreitete Praxis bietet die vorliegende Studie in der Tat gute Belege. Gewiß, beides, die allgemein verbreitete, die geschlechtliche Enthaltensamkeit sehr hochschätzende Mentalität und die Praxis hatten zur Folge, daß der einzelne Kleriker nicht eigentlich frei war, zwischen zwei völlig gleich anerkannten Lebensweisen zu wählen. Er ‚mußte‘ sich praktisch, um als Kleriker wirklich voll anerkannt zu werden, für die abstinenten Lebensweise entscheiden. Es gab so etwas wie eine *consuetudo/syntheia* der KE, eine allgemeine Erwartung und insofern eine deutlich spürbare Vorgabe. Dafür daß es darüber hinaus schon vor dem Konzil von Elvira (306) und den oben erwähnten römischen und afrikanischen Initiativen eine Verpflichtung gesetzlicher Art, gar eine von den Aposteln herkommende, als solche irgendwie bekannte, kontinuierlich und allgemein bestehende Disziplin gegeben habe, dafür hat weder Cochini 1969 noch H. in der vorliegenden Studie wirkliche Beweise vorgelegt. Die Untersuchung bringt dem deutschen Leser also nicht, wie S. 17 angedeutet wird, den Anschluß an den internationalen Forschungsstand, sondern konfrontiert ihn bestenfalls mit den Ergebnissen einer hier in Deutschland in der Tat kaum zur Kenntnis genommenen, international zu Recht kritisierten und zurückgewiesenen Untersuchung.

H. J. SIEBEN S. J.

NEBENZAHL, KENNETH, *Atlas zum Heiligen Land*. Karten der Terra Sancta durch zwei Jahrtausende. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 1995. 163 S.

Mit sechzig farbenprächtigen Landkarten gibt N. einen hochinteressanten Einblick in die Geschichte der Kartographie des Heiligen Landes. Wegen seiner religiösen Bedeutung blicken bis heute Juden, Christen und Moslems mit besonderer Aufmerksamkeit auf dieses Gebiet zwischen Afrika, Asien und Europa. Auf den Handelsstraßen, die drei Kontinente miteinander verbinden und das Land von Ost nach West durchziehen, reisten jahrhundertlang neben Kaufleuten, römischen Beamten und Kreuzfahrern, vor al-